



Treuhand Zürcher
Luzernstrasse 224
3078 Richigen
Telefon 031 832 53 73
info@tzt.ch
www.tzt.ch

tz-info

Kundeninformation

Sehr geehrte **tz**-Kunden

Wir freuen uns, Ihnen auch im Jahr 2025 mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Denn auch das neue Jahr bringt diverse Änderungen mit sich.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr **tz**-Team

Inhaltsverzeichnis

- 1 AHV-Abzüge 2025
- 1 Aufenthalt in Alters- + Pflegeheim
- 1 Einzahlungen 2025 Säule 3a
- 2 Kinderzulagen ab 2025
- 2 Änderungen MWST 2025
- 2 Steuererklärungen 2024
- 2 Nachholung Säule 3a-Einzahlungen
- 3 Nachüberprüfung AHV-Renten
- 3 Renten Übergangsgeneration
- 3 Hof- und Betriebsübergabe
- 4 Freigrenze für Rentner
- 4 Eintrittsschwelle Pensionskasse
- 4 Ablösung Windows 10
- 4 AHV-Beiträge / Betreibungen
- 4 Personelles / Dienstjubiläen
- 4 E-Mail-Adressen

AHV-Abzüge ab 01.01.2025

(gleich wie 2024)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
AHV, IV, EO	5.30%	5.30%
ALV	1.10%	1.10%
Total	6.40%	6.40%

Abzüge Landwirtschaft für familieneigene Angestellte:

AHV, IV, EO	5.30%	5.30%
keine ALV		

Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim und deren steuerliche Auswirkungen

	Krankheitskosten	Behinderungsbedingte Kosten
Pflegestufe 0 bis 3	Effektive Pflegekosten sind abziehbar (sofern >5% des Reineinkommens)	Keine
Pflegestufe 4 bis 12	Effektive Krankheitskosten sind abziehbar. Pflegekosten gelten als behinderungsbedingte Kosten	Die ganzen Heimkosten sind abziehbar abzüglich einer Pauschale für Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 20'000 für Alleinstehende und Fr. 30'000 für Ehepaare

Fazit: Wer in Pflegestufe 0 – 3 eingestuft ist, kann in der Steuererklärung praktisch keine Kosten vom Heimaufenthalt bei den Steuern in Abzug bringen. Es spielt keine Rolle, ob die Heimkosten selber bezahlt werden oder nicht!!

Einzahlungen 2025 Säule 3a

Fr. 7'258.-- mit Pensionskassenabzug
 Fr. 36'288.-- ohne Pensionskassenabzug

Kinderzulagen ab 2025 (Kt. Bern)

Gewerbe und Arbeitnehmer

Die Kinderzulagen steigen von Fr. 230.- auf Fr. 250.- pro Monat.

Die Ausbildungszulagen von Fr. 290.- auf Fr. 310.- pro Monat.

Landwirtschaft

Die Kinderzulagen steigen um Fr. 15.- pro Monat.

Talgebiet neu Fr. 215.- pro Monat

Berggebiet neu Fr. 235.- pro Monat

Die Ausbildungszulage beträgt im Talgebiet Fr. 268.- und im Berggebiet Fr. 288.- pro Monat.

Änderungen MWST per 1.1.2025

Jährliche Abrechnung

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5'005'000 auf Antrag hin die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen. Es müssen aber von der Steuerverwaltung festgelegte Anzahlungen bezahlt werden.

Saldosteuermethode

Sie können neu mehr als zwei Saldosteuersätze wählen. Massgebend bleibt weiterhin die 10%-Regel, d.h. ein neuer Saldosteuerersatz ist anzuwenden, sofern der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt. Tätigkeiten, die einen zusätzlichen Saldosteuerersatz bedürfen, können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden. Die Prüfung und Bewilligung durch die ESTV erfolgt im Nachgang. Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden überprüft und von der ESTV neu festgelegt.

Steuererklärungen 2024

Mit dem Versand im Dezember 2024 erhielten Sie eine Checkliste.

Wie immer werden wir zusammen mit dem Jahresabschluss auch Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wer ab Steuerjahr 2024 seine Steuererklärung **selber ausfüllen** will, **muss uns dies mitteilen**. Wer die Abgabefrist der Steuererklärung **selber verlängert**, muss uns den eingegebenen Abgabetermin **unbedingt mitteilen**.

Nachholung von Säule 3a - Einzahlungen

Nachzahlungen in die Säule 3a sind ab dem Jahr 2025 möglich. Wer in bestimmten Jahren (ab 2025) nur einen Teilbetrag oder gar nicht in die Säule 3a eingezahlt hat, wird das in den Folgejahren nachholen können. Den Einkaufsbetrag darf man zudem vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen, so wie das schon heute beim ordentlichen 3a-Beitrag möglich ist.

Es gelten aber einige Einschränkungen. Das sind die wichtigsten:

- Nachzahlungen sind rückwirkend maximal zehn Jahre lang möglich, also zum Beispiel 2035 für die 2025 verpasste Einzahlung.
- Vor 2025 entstandene Beitragslücken können nicht ausgeglichen werden. Wer 2024 oder in früheren Jahren gar nicht oder nur einen Teil des 3a-Beitrages einbezahlt hat, kann diese Lücken also nicht mehr füllen. Die ersten rückwirkenden Einkäufe sind folglich ab 2026 möglich, nämlich für die im Jahr 2025 verpassten Einzahlungen.
- Einkäufe sind nur für jene Jahre möglich, in denen man ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielt. Wer also zum Beispiel 2025 gar nicht arbeitet, kann die verpasste 3a-Einzahlung später nicht nachholen.
- Auch darf man nur dann einen Einkauf machen, wenn man im gleichen Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.
- Bevor man für ein verpasstes Jahr rückwirkend einkauft, muss man zuerst den ordentlichen Jahresbeitrag einzahlen. Dann kann man zusätzlich zu diesem ordentlichen Beitrag einen Einkauf in Höhe des sogenannten "kleinen Beitrages" (Einkaufsbetrag für Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss) tätigen. Für 2025 beispielsweise sind das maximal 7'258 Franken. Diese Regel gilt auch für Erwerbstätige ohne Pensionskasse, also insbesondere für Selbstständige.
- Bereits fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (ab 60-jährig) darf man damit beginnen, 3a-Gelder zu beziehen. In diesem Fall sind aber keine nachträglichen Einzahlungen in die Säule 3a mehr möglich.

Nachüberprüfung AHV-Renten

Wenn nach dem Erreichen des Referenzalters weiter Erwerbseinkommen erzielt werden, auf welchem AHV-Beiträge erhoben werden, kann einmalig (bis zum 70. Altersjahr) eine Neuberechnung Ihrer Altersrente verlangt werden. Diese Einkommen können zu einer höheren Rente führen. Der Rentenbetrag kann jedoch nicht über dem Maximalbetrag der entsprechenden Skala liegen. Wenn zum Zeitpunkt des Referenzalters Beitragslücken vorliegen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen mit Beitragszeiten nach dem Referenzalter geschlossen werden, was zu einer höheren Altersrente führen kann. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen und gegebenenfalls die Beitragszeiten berücksichtigt, welche zwischen dem Referenzalter und dem Erreichen des 70. Altersjahrs liegen. Der Antrag auf Neuberechnung wirkt sich nur auf die künftige Rentenzahlung aus und ist nicht rückwirkend möglich.

Eine Nachüberprüfung könnte sinnvoll sein, wenn bei einer Betriebs- oder Hofübergabe mit 65 Jahren oder älter, ein Liquidationsgewinn realisiert wird. Ein Liquidationsgewinn ist AHV-pflichtig und könnte je nach Höhe des realisierten Gewinnes für die Berechnung der Rente eine Rolle spielen.

AHV-Renten der Übergangsgeneration

Frauen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1969 sollten sich rechtzeitig über den Rentenbezug der AHV informieren. Jede Frau muss für sich selbst entscheiden, welche der beiden Möglichkeiten für sie persönlich am besten geeignet ist. Entsprechend der getroffenen Entscheidung kann oder muss dann die Rente fristgerecht beantragt werden. Der Antrag muss 3 bis 6 Monate vor dem gewünschten Bezugsmonat eingereicht werden.

Es gibt für diese Jahrgänge, wie schon erwähnt, zwei Ausgleichsmassnahmen. Je nach Wahl, kommt eben nur die eine oder andere Massnahme zur Anwendung, aber nicht in Kombination!

Erste Ausgleichsmassnahme:

Ohne Rentenvorbezug erhalten Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 einen lebenslangen monatlichen Zuschlag ab dem Erreichen des Referenzalters. Es kommt eine Abstufung zur

Anwendung, entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen, der Beitragsdauer und dem Jahrgang.

Der monatliche Rentenzuschlag bei einer vollständigen Beitragsdauer beträgt:

Der Grundzuschlag wird nach Einkommen abgestuft:

- CHF 160.- für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (\leq CHF 60'480)
- CHF 100.- für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 60'481 – CHF 75'600)
- CHF 50.- für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (\geq CHF 75'601)

Der Grundzuschlag wird je nach Jahrgang gemäss folgender Tabelle gekürzt:

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25%
1962	64 + 6 Monate	50%
1963	64 + 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

Zweite Ausgleichsmassnahme:

Die Übergangsjahrgänge haben bei einem Vorbezug der Rente tiefere Kürzungssätze.

	Ø Jahreseinkommen ≤ 60'480 CHF	Ø Jahreseinkommen 60'481-75'600 CHF	Ø Jahreseinkommen ≥ 75'601 CHF
Vorbezug	0%	2.50%	3.50%
1 Jahr	0%	2.50%	3.50%
2 Jahre	2%	4.50%	6.50%
3 Jahre	3%	6.50%	10.50%

Ein Entscheid ist nicht immer einfach zu fällen! Darum sollte man sich rechtzeitig damit auseinandersetzen, um dann nicht das Gefühl von «zu spät zu sein» zu haben.

Hof- und Betriebsübergabe

Je früher eine Hof- und Betriebsübergabe geplant wird, desto besser.

Wir sind Ihr erster Ansprechpartner. Mit unserer grossen Erfahrung sind wir im ganzen Übergabeprozess gerne Ihr zuverlässiger Begleiter/Berater. Gerne orientieren wir Sie über die diversen Möglichkeiten einer Übergabe.

Freigrenze für AHV-Rentner

Für Arbeitnehmende im Referenzalter gilt ein Freibetrag (pro Arbeitsverhältnis) von 16'800 Franken im Jahr oder 1'400 Franken pro Monat, auf dem keine Beiträge zu bezahlen sind. Nur jener Teil des Erwerbseinkommens, der den Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig. Eine Abrechnung könnte jedoch für den gesamten Lohn verlangt werden. Dies könnte sinnvoll sein, wenn jemand seine Rente (bis 70-jährig) noch neu berechnen lassen möchte.

Eintrittsschwelle Pensionskasse

Der gesetzliche Grenzbetrag (BVG-Eintrittsschwelle), ab welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versichern sind, beträgt im Jahr 2025 CHF 22'680.

Familieneigene Arbeitskräfte unterstehen dem Obligatorium nicht.

Ablösung Windows 10

Windows 10 wird nur noch bis September 2025 betreut. Der Computer kann aber auch ab Oktober 2025 weiterverwendet werden, jedoch wird die Sicherheit abnehmen. Der PC wird normal starten, auch alle Programme werden zunächst wie gewohnt laufen. Doch mit der Zeit dürften ernsthafte Probleme auftreten. Ohne regelmäßige Sicherheits-Updates bleiben neu entdeckte Schwachstellen im System offen.

Nicht bezahlte AHV-Beiträge

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Kraft.

Unternehmen, welche im Handelsregister eingetragen sind und offene Sozialversicherungsbeiträge bei der AHV haben, werden nicht mehr auf Pfändung, sondern in einem Konkursverfahren betrieben.

Unternehmen und selbständig Erwerbende, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht aufgefordert, die offene Rechnung zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung, wird das Konkursverfahren eröffnet

und der Betrieb wird geschlossen. Es kann sogar ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Ebenfalls werden ab 2025 auch **Steuern und Mehrwertsteuern** auf diese Weise eingefordert. Bei Zahlungsengpässen sind die Gläubiger rechtzeitig zu kontaktieren, um Fristerstreckung oder Ratenzahlungen prüfen zu lassen.

Personelles / Dienstjubiläen

40 Jahre

Doris Riesen 01.11.2024

25 Jahre

Urs Siegenthaler 01.01.2025

Am 15. November 2024 hat Christoph Bigler nach 1 ½ Jahren unser Team wieder verlassen. Für die angenehme Zusammenarbeit danken wir ihm herzlich und wünschen ihm für die Zukunft beruflich und privat viel Glück und Erfolg.

Marianne Rohrbach neu im Team

Per 01.01.2025 wird unser Team neu durch Marianne Rohrbach ergänzt! Wir freuen uns auf eine tolle Zusammenarbeit. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören hauptsächlich das Ausfüllen von Steuererklärungen, das Abschliessen von Gewerbe- und landwirtschaftlichen Buchhaltungen.

E-Mail-Adressen **tz**-Team

m.heuberger@tzt.ch b.hofmann@tzt.ch
d.riesen@tzt.ch m.rohrbach@tzt.ch
c.staehli@tzt.ch u.siegenthaler@tzt.ch
b.zuercher@tzt.ch fritzjoss@bluewin.ch

Unsere Homepage: www.tzt.ch

Über einen Besuch in unserem Büro in Richigen freuen wir uns. Vereinbaren Sie vorher bei Ihrem Sachbearbeiter einen Termin.



Treuhand Zürcher
Luzernstrasse 224
3078 Richigen
Telefon 031 832 53 73
info@tzt.ch
www.tzt.ch